

Haushaltssatzung des Amtes Schlaubetal für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	6.110.200
Aufwendungen	6.562.300
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	6.110.200
ordentliche Aufwendungen	6.562.300
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-452.100
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	6.116.300
Auszahlungen	6.554.400
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.801.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.709.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	314.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	844.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-438.100

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 3 Amtsumlage

Der Hebesatz der Amtsumlage wird für:

- die Gemeinden Grunow-Dammendorf und Ragow-Merz auf 32,03 vom Hundert und für
- die Gemeinden Mixdorf, Schlaubetal, Siedichum sowie für die Stadt Müllrose auf 32,76 vom Hundert festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 105.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 200.000 EUR auf -652.100 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Deckungsregeln

Die Deckungsregeln sind als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Müllrose, den 28.01.2026

Grunow
stellvertretender Amtsdirektor